

Gesendet am: 23.05.2019 13:30:22

Betreff: WG: CO2-Bilanzen (carbon footprint) der letzten zehn Kalenderjahre [#134547]

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Anfrage nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 26. April 2019 zur CO2-Bilanz der Landesverwaltung Rheinland-Pfalz der letzten zehn Kalenderjahre.

Die Landesregierung Rheinland-Pfalz hat sich im Koalitionsvertrag zum Ziel einer klimaneutralen Landesverwaltung gem. § 9 Abs. 3 Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes (LKSG) bis zum Jahr 2030 bekannt. Diese soll sich laut Koalitionsvertrag entsprechend dem LKSG nicht nur auf die Landesliegenschaften – also auf sämtliche Gebäude der Ministerien der Landesregierung und deren nachgeordneten Behörden – erstrecken, sondern auf die gesamte Landesverwaltung beziehen und damit auch z. B. Dienstreisen und den Fuhrpark umfassen. Jedes Ressort ist eigenverantwortlich für die Umsetzung zuständig.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfügt die Landesverwaltung Rheinland-Pfalz leider noch nicht über eine umfassende CO2-Bilanz der Landesverwaltung. Beim Umweltministerium läuft jedoch inzwischen ein Pilotvorhaben zur Erreichung des Ziels einer klimaneutralen Landesverwaltung. Dieses Vorhaben soll innerhalb eines abgrenzten Teils der Landesverwaltung eine Methodik zur Feststellung der Treibhausgasemissionen und bezogen auf festgelegte Handlungsfelder Maßnahmen entwickeln, die zur Erreichung einer klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 führen. Nach Abschluss dieses Pilotvorhabens – voraussichtlich bis Ende des Jahres 2019 – wird eine Treibhausgasbilanz für die von dem Pilotprojekt erfassten Bereiche der Landesverwaltung Rheinland-Pfalz vorliegen. Diese Treibhausgasbilanz soll auf dem Weg zu einer klimaneutralen Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 auf die gesamte Landesverwaltung ausgeweitet werden.

Hinsichtlich der Landesliegenschaften sowie der Hochschulen berichtet der Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung (LBB) regelmäßig über die durch den Betrieb der Liegenschaften verursachten Treibhausgasemissionen. Im aktuellen Energiebericht 2017 (Link siehe unten) wird die Entwicklung der Emissionen für den Zeitraum 2002 bis 2015 dargestellt. Der nächste Energiebericht wird voraussichtlich im Sommer 2019 erscheinen und die Entwicklung der Treibhausgasemissionen für den Bereich Liegenschaften bis zum Jahr 2017 abbilden.

Nach § 7 Abs. 1 Nr. 14 LTranspG wird diese Information auf der Transparenzplattform des Landes Rheinland-Pfalz (www.tpp.rlp.de) veröffentlicht.

Link zum Energiebericht 2017 des LBB:

https://lbb.rlp.de/fileadmin/LBB/2_allgemeines_Bildmaterial_und_Medien/Top_4_Service/2_Publikationen/LBB_Energiebericht_2017.pdf

--

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



-----Ursprüngliche Nachricht-----

Gesendet: Freitag, 26. April 2019 20:03
An: Poststelle (MFFJIV) <Poststelle@mffjiv.rlp.de>
Betreff: CO2-Bilanzen (carbon footprint) der letzten zehn Kalenderjahre [#134547]

Antrag nach dem LTranspG, VIG

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die CO2-Bilanzen (carbon footprint) Ihrer Behörde in den letzten zehn Kalenderjahren sowie die zugrundeliegenden Berechnungsmethoden.

Bitte senden Sie Ihre Antwort, wenn möglich, in einem maschinenlesbaren Format.

Dies ist ein Antrag auf Auskunft bzw. Einsicht nach § 2 Abs. 2 Landestransparenzgesetz (LTranspG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

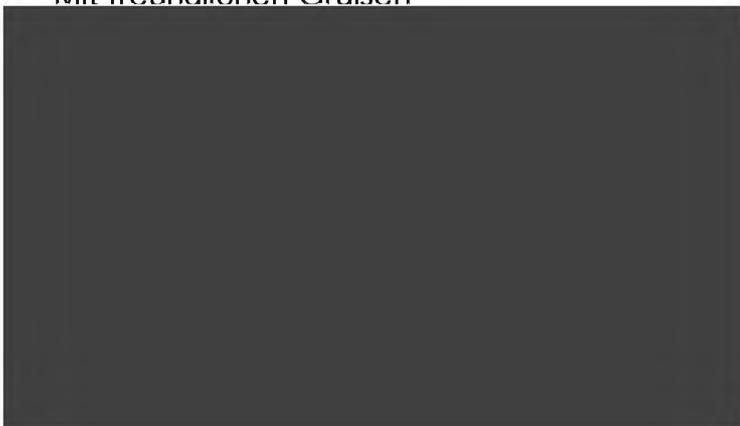
Sollte diese Anfrage wider Erwarten keine einfache Anfrage sein, bitte ich Sie darum, mich vorab über den voraussichtlichen Verwaltungsaufwand sowie die voraussichtlichen Kosten für die Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft zu informieren. Soweit Verbraucherinformationen betroffen sind, bitte ich Sie zu prüfen, ob Sie mir die erbetene Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG auf elektronischem Wege kostenfrei gewähren können.

Mit Verweis auf § 12 Abs. 3 Satz 1 LTranspG möchte ich Sie bitten, unverzüglich über den Antrag zu entscheiden. Soweit Umwelt- oder Verbraucherinformationen betroffen sind, verweise ich auf § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 LTranspG bzw. § 5 Abs. 2 VIG und bitte Sie, mir die erbetenen Informationen baldmöglichst, spätestens bis zum Ablauf eines Monats nach Antragszugang zugänglich zu machen.

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) und möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten. Vielen Dank für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen



--

Rechtshinweis: Diese E-Mail wurde über den Webservice [REDACTED] versendet. Antworten werden ggf. im Auftrag der Antragstellenden automatisch auf dem Internet-Portal veröffentlicht. Falls Sie noch Fragen haben, besuchen Sie [REDACTED]

Diese Mail wurde automatisch vom MUEEF-Virens scanner geprüeft.